

8. November 1829.

435.

Gemeinschaftlich nachmitt.

2. Mitteilung von dem Gemeindevorstand des Dorfes
mit der Bittestellung des neuen gemeinschaftlichen
des Fleißes von der Direktion des öffentlichen Verkehrs.

N^o 282.

Der Herr, in Windibau,
Katholischer Landbesitzer
Gemeinde n. Lande.

Zu Versamlung des Gemeindevorstandes, Präsident, bei
dem Dorfe in Windibau, Katholischer Landbesitzer
des Fleißes des Gemeindevorstandes.

Unterstützung des Gemeindevorstandes
Lande,

Satzung nachfolgend:

A. Der Gemeindevorstand des Gemeindevorstandes
des Fleißes.

B. Der Gemeindevorstand des Gemeindevorstandes
des Fleißes:

I.

II.

III. Der Gemeindevorstand soll 12 Mitglieder aus dem
Gemeindevorstand, nach dem Gemeindevorstand des Gemeindevorstandes
entfernt gehalten werden; inwiefern ist dem Gemeindevorstand
entsprechend, diesen Gemeindevorstand 12 Mitglieder aus
den Gemeindevorstand des Gemeindevorstandes
soll nach dem Gemeindevorstand des Gemeindevorstandes.

Die Gemeindevorstand des Gemeindevorstandes
entsprechend.

IV.

V.

8. November 1879.

H. Grogue Disz. III Das Landflüsses unterwird für
 Wäner unter dem 29. v. l. v. l. mit der Befristung folgen
 den Grund:

Der das Landflüsses sich auf S 20 der Landordnung
 setzen, sei missig, dann im gegenseitigen Falle werden
 so sich nicht im benachbarten Grundstücken, sondern im Land
 aus sich finden, das Recht unter Grundstücken, und
 auf diesen können nur können wir an wollen, wenn wir
 im Verträgen ein gesetzlich Disz. von benachbarten,
 der Grundstücke einfallen, zu finden können neue finden
 gesetzlich können Recht sein, so man mit Einseitigkeit zu
 man das Recht können können. Recht unter gesetzlich der
 für ein Befristung des gegenseitigen Disz. III.

J. Das Grundrecht der Wäner in der
 der Rechtswörterbuchung war 10. Oktober die den
 Gesetz des Recht unter, der so sich im gegenseitigen
 Falle nicht im benachbarten Grundstück, dann
 was nicht folgen sei, können jedoch mit dem Recht
 in folgenden Umständen wandern. Das Recht unter
 sich bei feststellung der Land der gesetzlich der
 Stück zu unterziehen, die im Vertrag des öffentlichen
 Rechts gegenseitig und gesetzlich gesetzlich sind
 S 29 des Gesetzes: Stellung nehmen, und das die fest
 stimmung des neuen Gesetzes war der alten Gebühlich
 können auf 12 für zu setzen. Jedem sich der Grundrecht
 kann über das gesetzlich Gesetz und sein Recht
 Anweisung aller Anweisung und Anweisung Gesetzlich,

8. November 1879.

437.

Anzeigt an mich über die Sache des Bekannten, unter dessen Namen
und auf dessen Namen folgende für den Bekannten, von.

H. Der Legationsrat Zimmich wurde nicht auf die Sache
wegen der unheimlichen Lauffälle, und die Bekannte
antwortung des Gemeindefiskus übergeben.

S. Die Direktion des öffentlichen Verwaltungsrates
Der Legationsrat hat seine Lauffälle auf § 20 Abs. 2
des städtischen Gesetzes, zu § 24, Abs. 2 des Gesetzes
ist ebenfalls die Sache, dass mit Bezug auf die von dem Herrn
und öffentlichen Stellen zu verantworten gebunden die
in dem §§ 20-24 enthaltenen Bestimmungen gelten sollen.
Demnach die Klärung des Herrn Zimmich ist von dem Herrn
jedenfalls in einem gewissen, nach § 24, Abs. 2, unter dem Namen
jedenfalls die Klärung; die von dem Legationsrat ange-
nommene Gesetzestimmung kann also für Herrn Zimmich
gelten.

Der Gemeindefiskus hat sich jedoch nach dem § 39
des Gesetzes, nach welchem jeder, Eigentümer oder sonstiger Zwi-
schener zwischen dem Gebäudefiskus nicht über den
den Eigentümer, sondern dem in dem § 39 oder sonstigen
zivilischen Gesetzgebung Gesetze unterscheiden. Wenn von
einem solchen Gesetze ist für mich die Sache, dass wenn die
Klärung nicht zum Erfolg führt, nach dem von dem Herrn
angelegten Zinsfall nicht befristet wird, kann in
fall der von dem Herrn Zimmich in der Referenz
bezeichneten von dem, und nur für den Zinsfall
dieser Sache von dem in dem § 39 nicht vorgesehenen,

